



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 30,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amthche Bekanntmachungen

- Mitteilung über Veränderungen zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer 2016 und zur Änderung bei der Erhebung der Hundesteuer Seite 2

Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 Seite 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 2
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 3

Gemeinde Burg (Spreewald)

- 3. Einfache Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg 2. BA“ mit Begründung in Burg (Spreewald) Seite 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 Seite 3
- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2016 für Zweitwohnungsinhaber Seite 4
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 Seite 5
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 5

Gemeinde Dissen-Striesow

- Ergänzungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den „Briesener Weg“ im OT Dissen Seite 5
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 Seite 6
- Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 6

Gemeinde Guhrow

- Satzung der Gemeinde Guhrow über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Guhrow, Am Sportplatz 8, einschließlich der Regelung der Benutzungsgebühren Seite 7
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 Seite 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2015 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 Seite 9
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 9

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 Seite 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 10

Gemeinde Werben

- Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortskern von Werben Seite 10
- Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben Seite 11
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 Seite 11
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 Seite 12

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 12

Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ informiert über Baumfällungen Seite 13
- Bauabgangsstatistik 2015 im Land Brandenburg Seite 13
- Einladung zur Waldbesitzerversammlung Seite 13
- Veranstaltungen 2016 in Burg (Spreewald) - Ausschreibung Catering Seite 13
- Anmeldung der Lernanfänger an der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) Seite 14
- Anmeldung der Lernanfänger an der Grundschule „Mato Kosyk“ in Briesen Seite 14
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 14
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 15

Service

- Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2016 Seite 16
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 16
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 16

Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung

über Veränderungen zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer 2016 und zur Änderung bei der Erhebung der Hundesteuer

1. Änderungen zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer

Für die Gemeinden Burg (Spreewald), Werben, Schmogrow-Fehrow, Dissen-Striesow und Guhrow sind neue Satzungen über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 beraten und teilweise mit Änderungen des bisherigen Steuerhebesatzes beschlossen worden.

Auf der Grundlage dieser neuen Satzungen wird die Grund- und Gewerbesteuer, für die sich der Steuerhebesatz geändert hat, mittels neuer Bescheide ab 2016 festgesetzt.

Grund- und Gewerbesteuerbescheide, bei denen sich der Hebesatz nicht verändert hat, werden mittels Öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt.

2. Änderungen bei der Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuer in den Gemeinden Werben, Schmogrow-Fehrow, Dissen-Striesow, Briesen und Guhrow ist unverändert und wird mittels Öffentlicher Bekanntmachung festgesetzt.

In der Gemeinde Burg (Spreewald) sind mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) neue Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen worden.

Die Hundesteuer für die Gemeinde Burg (Spreewald) wird ab 2016 mittels neuer Bescheide festgesetzt.

Die Finanzverwaltung

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2016 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden

oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG).

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2016 in einem Betrag am 1. Juli 2016 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2016 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

3. Einfachen Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg 2. BA“ mit Begründung in Burg (Spreewald) beschlossen. Der Entwurf der 3. Einfachen Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg 2. BA“ mit Begründung liegt in der Zeit vom **21.01.2016 bis 22.02.2016** in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

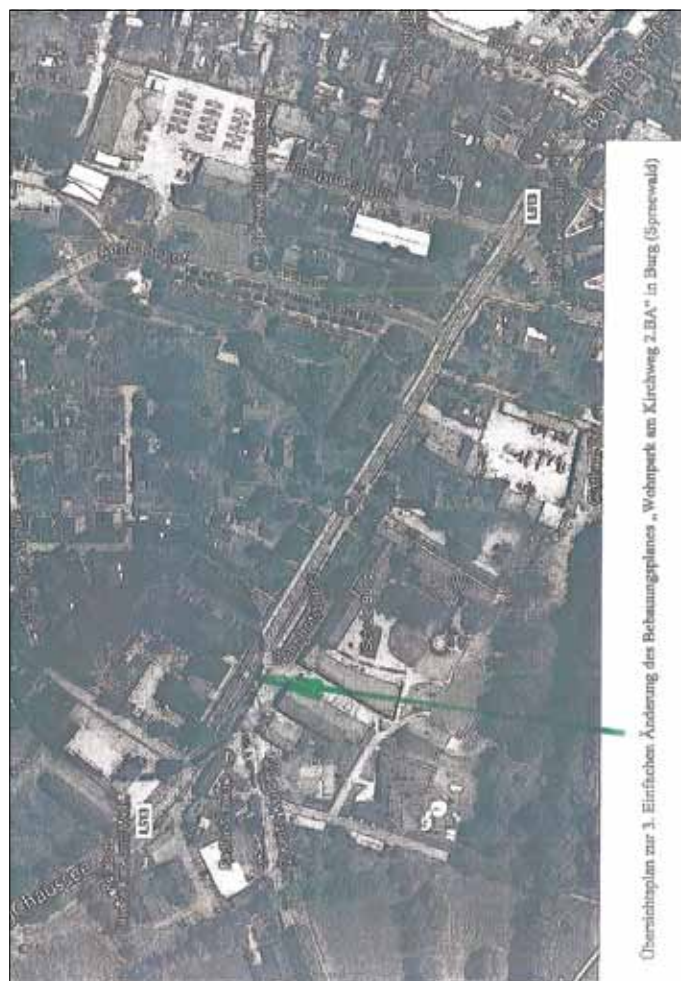
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Burg (Spreewald)

3. Einfache Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg 2. BA“ mit Begründung in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die Aufstellung, Billigung und Offenlage der

Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 vom 16.09.2015 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 27.10.2015, Aktenzeichen

30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmererei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

Petra Krautz,
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.995.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	9.056.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	2.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.437.600,00 €
Auszahlungen auf	11.753.800,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.309.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.363.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.507.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.128.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.621.400,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	261.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.621.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- 1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeu-

- 2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
 - 3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

- 4) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 270.000,00 € übersteigt.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 80.000,00 € übersteigen.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 27.10.2015 mit der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme statt 1.621.400 € auf 1.554.400 € festgesetzt wird. Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat dazu in der Sitzung vom 16.12.2015 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Burg (Spreewald), 17.12.2015 Burg (Spreewald), 16.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

gez. Ira Frackmann
 Vorsitzende
 der Gemeindevertretung

Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2016 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 mittels Kurbeitragssatzung ab dem Haushaltsjahr 2015 die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) beschlossen.

Der pauschale Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber beträgt 56,00 Euro pro Person.

Seit dem Kalenderjahr 2015 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01.01.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in

03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2016 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für

das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.02.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

Gemeinde Dissen-Striesow

Ergänzungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den „Briesener Weg“ im OT Dissen

Die Gemeindevertretung Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Billigung und Offenlage des Entwurfes der Ergänzungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den „Briesener Weg“ im OT Dissen beschlossen und zur Offenlage bestimmt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt in der Zeit **vom 21.01.2016 bis 22.02.2016** in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

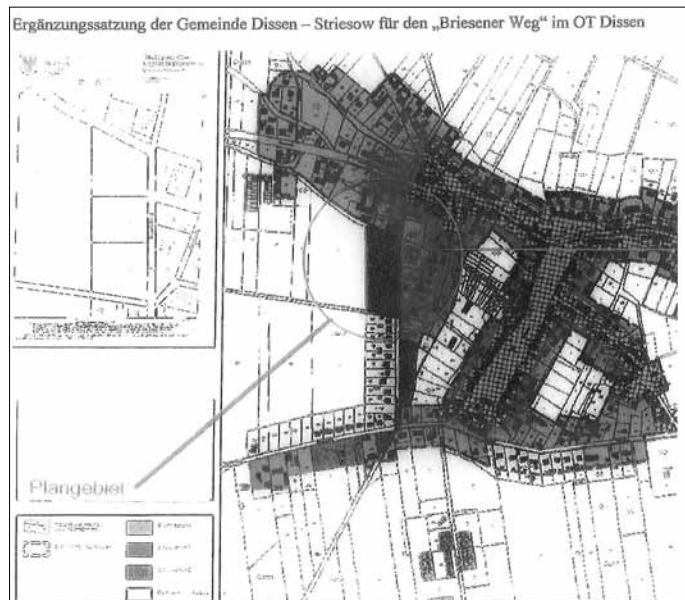
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 11.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan siehe Seite 6



Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2016 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wie bisher auf 600 v. H. festgesetzt. Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 verzichtet.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer A für 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A 2016 in einem Betrag am 1. Juli 2016 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2016 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer A ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

Gemeinde Guhrow

Satzung der Gemeinde Guhrow über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Guhrow, Am Sportplatz 8, einschließlich der Regelung der Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), i. V. m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die folgende von der Gemeindevertretung am 8. Dezember 2015 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Satzung

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine kommunale Einrichtung der Gemeinde Guhrow. Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es die in Abs. 2 näher beschriebenen Räume.

(2) Zur Benutzung für Veranstaltungen von Vereinen und privaten Personen oder zur einmaligen gewerblichen Benutzung stehen im Dorfgemeinschaftshaus folgende Räume zur Verfügung:

- Raum mit 177 m²,
- Raum mit 27 m²,
- Küche mit 32 m²,
- Sanitärräume mit insgesamt 28,6 m².

(3) Für die Benutzung dieser Räume wird eine Gebühr gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

(4) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes für dieses kommunale Objekt und der Regelung der Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Guhrow, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), aufgrund schriftlich abzuschließender Benutzungsverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft für die Gemeinde Guhrow die/der Bürgermeister/in.

(3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(4) Die Hausordnung ist während der Benutzungsdauer einzuhalten.

§ 3

Benutzerkreis und Gebührenhöhe

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Benutzung durch ortsansässige Vereine für Vereinsversammlungen ohne gastronomische Versorgung	gebührenfrei
2.	Benutzung <ul style="list-style-type: none"> • durch ortsansässige Vereine mit gastronomischer Versorgung (Vereinsfeste) • durch nicht ortsansässige Vereine für Vereinsversammlungen ohne gastronomische Versorgung • durch nicht ortsansässige Vereine mit gastronomischer Versorgung (Vereinsfeste) • bei privaten Veranstaltungen (Familienfeiern, außer Trauerfeiern) Grundgebühr sowie für jede teilnehmende Person zusätzlich	100,00 Euro 2,00 Euro
3.	Benutzung bei Trauerfeiern sowie für jede teilnehmende Person	50,00 Euro 2,00 Euro
4.	Bei Heimspielen der Sektion Fußball werden die Räume gebührenfrei zur Verfügung gestellt.	

Zusätzlich kann eine Reinigungsleistung (Sanitärbereich und Fußboden) in Anspruch genommen werden. Dafür fällt eine Reinigungsgebühr von 50,00 Euro an.

(2) Soweit der Benutzer besondere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Gebühren gesondert vereinbart.

§ 4

Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten können nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel bis 24:00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5

Pflichten des Benutzers

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist vom Benutzer bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Räume und Einrichtungsgegenstände sind vor und nach der Veranstaltung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Benutzer erhoben werden, gelten Räume und Einrichtungsgegenstände als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(2) Der Benutzer hat die Räume bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu räumen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 6

Hausrecht

Die von der Gemeinde beauftragten Personen üben gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 7
Haftung**

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den benutzten Räumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.
- (4) Entstandene Schäden sind unverzüglich der/dem Bürgermeister/in oder der von der Gemeinde beauftragten Person zu melden.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde oder das Amt Burg (Spreewald) nicht.

**§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Guhrow über die Vermietung und Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Guhrow, Am Sportplatz 8, einschließlich der Regelung der Nutzungsentgelte vom 17. November 2005 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Guhrow über die Vermietung und Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Guhrow, Am Sportplatz 8, einschließlich der Regelung der Nutzungsentgelte vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 21.12.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

- Siegel -

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuvorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2016 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmitelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechts-

wirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

**Genehmigung des
Haushaltssicherungskonzeptes
und der Haushaltssatzung der Gemeinde
Guhrow für das Haushaltsjahr 2015**

Das Haushaltssicherungskonzept und die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow für das Haushaltsjahr 2015 vom 05.11.2015 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 30.11.2015, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 14.12.2015

gez. *Petra Krautz*
Amtsdirektorin

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Guhrow
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	793.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	896.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	836.600,00 €
Auszahlungen auf	930.400,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	765.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	158.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	158.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.
Bis zu dieser Wertgrenze entscheidet die Kämmerin.

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 23.000,00 € übersteigt.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktkonten 60.000,00 € übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept wird der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde wurde am 30.11.2015 erteilt.

Burg (Spreewald), 11.12.2015 Guhrow, 11.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

gez. Kerstin Jaser
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 05. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wie bisher auf 400 v. H. festgesetzt.

Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 verzichtet.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert

durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer A für 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A 2016 in einem Betrag am 1. Juli 2016 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2016 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 27.06.2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt. Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) wie bisher auf 500 v. H. festgesetzt.

Aus diesem Grund wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 verzichtet.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer A für 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer A 2016 in einem Betrag am 1. Juli 2016 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2016 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2016 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer A ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 18,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Gemeinde Werben

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortskern von Werben

Die Gemeindevertretung Werben hat in ihrer Sitzung am 01.12.2015 die Aufstellung, Billigung und Offenlage einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortskern von Werben beschlossen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt in der Zeit vom **21.01.2016 bis 22.02.2016** in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Begründung erhält umweltbezogene Aussagen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

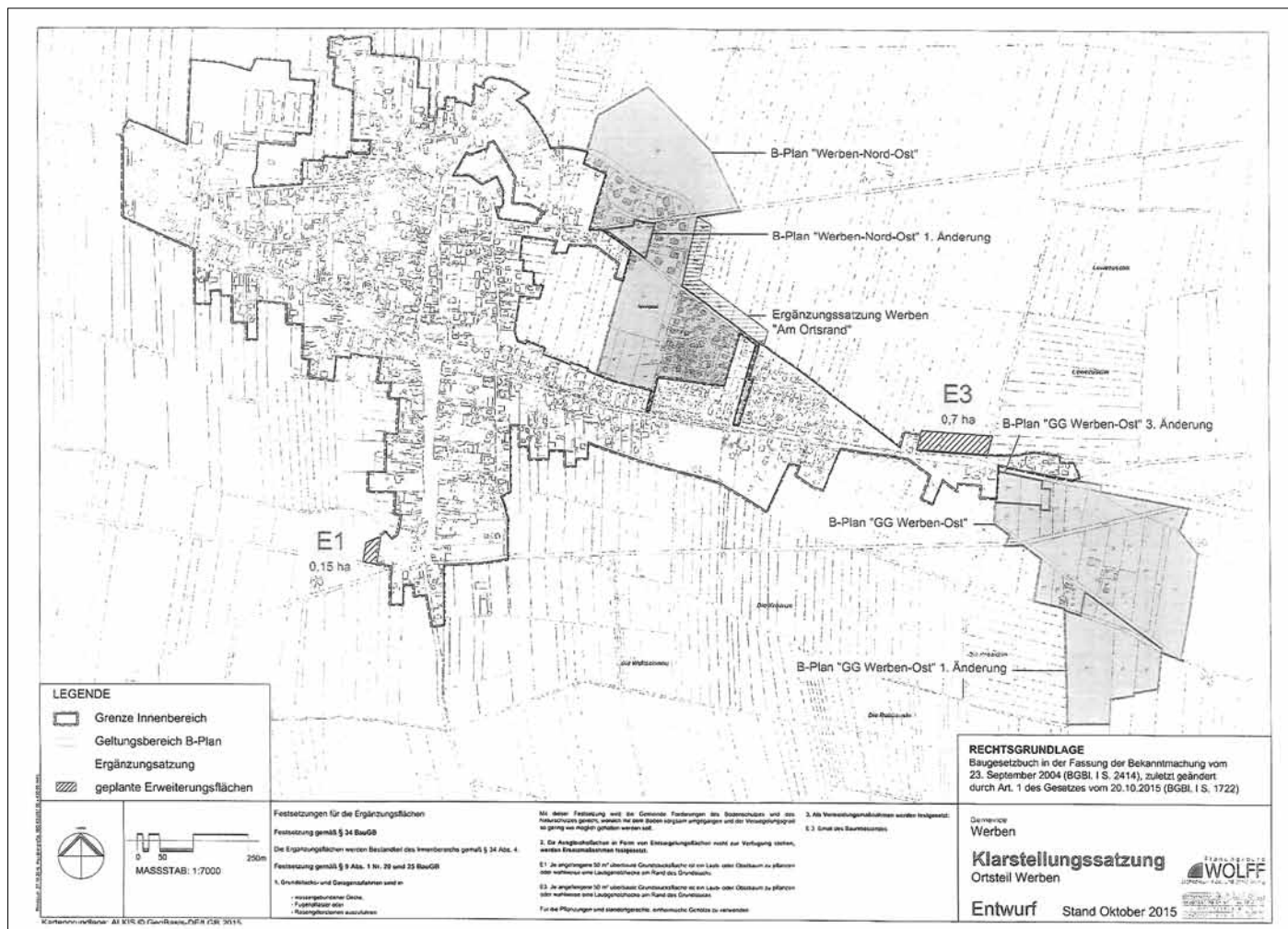
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burg (Spreewald), 02.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Übersichtsplan



Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 21.12.2015

gez. Petra Krautz
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Gemeinde Werben erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), und des § 16 der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), die folgende, von der Gemeindevertretung Werben in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 beschlossene Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Werben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 292 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 393 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu

entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2417), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2016 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2016 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 Euro |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01.07.2016 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald) in

03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2015

gez. Petra Krautz
Amtsdirektorin

Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Briesen/Spreewald lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 12.02.2016, um 19:00 Uhr, in die Gaststätte „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht, Kassenprüfbericht
4. Entlastung Vorstand und Kassenführung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Wahl des Jagdvorstandes und des Kassenführers
8. Sonstiges
9. Schlusswort des Jagdvorstehers
10. Auszahlung des Pachtzinses

Nehmen Vertreter von Genossenschaftsmitgliedern an der Jahreshauptversammlung teil, werden sie gebeten, dem Jagdvorstand eine Vollmacht vorzulegen.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Müschen/Babow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Eigentümer an Nutzflächen in den Gemarkungen Müschen und Babow werden eingeladen, an der Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 26. Februar, 19 Uhr im Sportlerheim in Müschen teilzunehmen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers und Kassenprüfung
5. Bericht der Jagdpächter
6. Bericht des Vorstandes über den Antrag der Pächtergemeinschaft Müschen/Babow auf vorzeitige Jagdpachtverlängerung
7. Diskussion
8. Beschluss über den Antrag der Pächtergemeinschaft Müschen/Babow auf vorzeitige Jagdpachtverlängerung
9. Gemütliches Beisammensein mit Abendessen

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ informiert über Baumfällungen

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Spree-Neiße.

Die Bäume wurden bereits im Sommer 2015 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar – Februar 2016 an folgenden Wasserläufen:

Großes Fließ	Stauensfließ
Krautfließ	Große Wildbahn
Burg-Lübbener-Kanal	Neue Spree
Weidengraben	Große Rinzena
Alter Storchgraben	Scheidungsfließ
Storchgraben	Ostgraben
Mittelkanal	Greifenhainer Fließ
Fischerfließ	Untere Stradowe Kahnfahrt
Kleine Spree	Krummes Fließ
Weidenfließ	Kleines Scheidungsfließ
Stilles Fließ	Kleines Leineweberfließ
Kälbergraben	Südümfluter
Spree	Bartelsfließ

Auskünfte erhalten Sie unter der zentralen Telefonnummer 035433 5926-0.

gez. *Rainer Schloddarick*
Geschäftsführer

Bauabgangsstatistik 2015 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
 - den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
 - die Nutzungsänderung von Wohnraum
- an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Einladung zur Waldbesitzerversammlung

Hiermit werden alle interessierten Waldbesitzer (Bereich Dissen, Striesow, Briesen, Guhrow) zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Wann: 29.01.2016, 19:00 Uhr

Wo: „Wendischer Hof“ in Dissen

Themen:

- einige Daten aus der Landeswaldinventur 2014
- Vorstellung Revier Burg
- Fördermöglichkeiten
- Durchforstungen/Holzverkauf im Privatwald
- Diskussion/Sonstiges

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Revier Burg

Veranstaltungen 2016 in Burg (Spreewald) Ausschreibung Catering

Zur Vorbereitung der Veranstaltungen 2016 in Burg (Spreewald) werden Cateringunternehmen zur Versorgung der nachfolgenden Veranstaltungen gesucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einem ausgewogenen Angebot an regionalen und veranstaltungsbezogenen Speisen und Getränken sowie auf einer der Veranstaltung angemessenen Qualität.

1.) Ostern auf dem Festplatz

27. März, 14:00 - 17:00 Uhr, Familienprogramm

2.) Veranstaltungen an der Burger Weidenburg

18. Juni, 20:00 - 22:00 Uhr, Irische Nacht mit Celtic Cousins - Maire Breatnach & Matthias Kießling sowie Erin Circle
13. August, 19:30 - 21:30 Uhr, Träumer & Menschen mit „Weit hinterm Horizont“

3.) 15. Spreewälder Handwerker- und Bauernmarkt auf dem Burger Festplatz

9. und 10. Juli, 10:00 - 18:00 Uhr

4.) 24. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) auf dem Burger Festplatz

26. August, 15:00 - 24:00 Uhr
27. August, 10:00 - 01:00 Uhr
28. August, 10:00 - 24:00 Uhr

5.) Burger KurKonzerte auf dem Burger Festplatz

jeweils 14.30 bis 16 Uhr
24. April, Paula Lys & Los Testamentos – Pop, Rock und Souklänge
8. Mai, Simon & Tobias Tulenz – Gitarrenmusik im concert
24. Juli, Saxophonquartett Blattwerk
18. September, Original Lausitzer Blasmusikanten

6.) Heimatstubenfest

3. September, 14:00 - 17:00 Uhr

7.) Tag des offenen Denkmals am Bismarckturm

13. September, 10:00 - 18:00 Uhr

8.) Nacht der Kürbisgeister am Bismarckturm

1. Oktober, 17:00 - 21:00 Uhr

9.) Burger Adventsfest auf dem Festplatz

3. Dezember, 13:00 - 21:00 Uhr
4. Dezember, 13:00 - 19:00 Uhr

Die unverbindlichen Bewerbungen sind mit folgenden Angaben einzureichen: regionales Angebot an Speisen und Getränken, Anzahl und Größe der Versorgungsstände, Strom- und Wasserbedarf. Die Standmieten richten sich nach der Größe des Stan-

des, den Kosten und dem Umfang der Veranstaltung und sind bei Frau Eichhorst bzw. Herrn During im Haus des Gastes zu erfragen bzw. der Entgeltsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für die Vermietung öffentlicher Plätze, Einrichtungen und Anlagen, die Vergabe von Standplätzen bei Veranstaltungen und zur Regelung von Eintrittspreisen für museale Einrichtungen zu entnehmen.

Interessenten reichen ihre Bewerbung bitte bis zum 29. Februar 2016 beim Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), schriftlich ein.

Anmeldung der Lernanfänger an der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald)

Die Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2016/17 erfolgt am:

Montag, 18. Januar, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag, 19. Januar, 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
im Schulbüro der Grund- und Oberschule Burg (Spreewald).

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzulegen.

A. Kaufmann
Schulleiterin

Anmeldung der Lernanfänger an der Grundschule „Mato Kosyk“ in Briesen

Die Schulanmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2016/2017 erfolgt am

Montag, 18. Januar, 8 bis 13 Uhr
Dienstag, 19. Januar, 8 bis 17 Uhr
im Schulbüro der Grundschule Briesen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzulegen.

K. Linke
Schulleiterin

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 01.12.2015

öffentlicher Teil:

- 09/15/28: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortskern von Werben - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 09/15/29: Ablehnung der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Trägerschaft für die Kita „Pustebume“ von der Gemeinde Werben auf das Amt Burg (Spreewald) nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf
- 09/15/30: Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Werben (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 09/15/31: Beschluss eines Kassenkredites gemäß § 76 (2) Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf)
- 09/15/33: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung eines Nebengebäudes zum Wohnhaus auf dem Grundstück Flurstück 437/8 der Flur 3 in der Gemarkung Werben

nichtöffentliche Sitzung:

- 09/15/27: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortskern von Werben - Auftragsvergabe: Planungsleistung an das Planungsbüro Wolff, Cottbus

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 07.12.2015

öffentlicher Teil:

- 10/15/36: Beschluss zur Festsetzung des Zeitanteils für organisatorische Leitungsaufgaben im Hort des Amtes Burg (Spreewald) – Kinder- und Lernhaus LIPA - auf zehn Wochenstunden
- 10/15/39: Inklusive Erweiterung am Grundschul- und Hortstandort Briesen -Erteilung des Einvernehmens zur Entwurfsplanung des Gebäudes

nichtöffentlicher Teil:

- 10/15/41: Ablehnung des Antrags auf Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in Trinkwasser-, Abwasser- und Oberflächenwasserangelegenheiten

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 08.12.2015

öffentlicher Teil:

- 05/15/09: Ablehnung der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Trägerschaft für die Kita „Vier Jahreszeiten“ Striesow von der Gemeinde Guhrow auf das Amt Burg (Spreewald) nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf
- 05/15/10: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit Carport auf dem Grundstück Flurstücke 372 und 373 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow
- 05/15/11: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zum Ersatzneubau Wehr VII in der Spree auf dem Grundstück Flurstücke 1/5 und 27/4 der Flur 1 in der Gemarkung Guhrow
- 05/15/12: Beschluss der Satzung der Gemeinde Guhrow über die Benutzung der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Guhrow, Am Sportplatz 8, einschließlich der Regelung der Benutzunggebühren (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 08.12.2015****öffentlicher Teil:**

- 04/15/21: Ablehnung der Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Trägerschaft für die Kita „Mała myśki“ von der Gemeinde Schmogrow-Fehrow auf das Amt Burg (Spreewald) nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf
- ohne Nr.: Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Wald“ im OT Schmogrow

Gemeindevertretung Dissen-Striesow**Sitzung am 10.12.2015****öffentlicher Teil:**

- 03/15/15: Beschluss zur Erhöhung der Stundenzahl des Hausmeisters in der Kita „Vier Jahreszeiten“ Striesow von 12 auf 20 Stunden/Woche
- 03/15/23: Ergänzungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den „Briesener Weg“ im OT Dissen – Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 03/15/21: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den OT Dissen zum Ersatzneubau eines Nebengebäudes mit Gästewohnung auf dem Grundstück Flurstück 565 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag des Traditionsvereins Striesow auf finanzielle Unterstützung einer Festveranstaltung

nichtöffentlicher Teil:

- 03/15/30: Beschaffung eines Kleintraktors als Ersatzbeschaffung – Auftragsvergabe an die Landtechnik & Handelsgesellschaft mbH Werben
- 03/15/24: Beschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow für den „Briesener Weg“ im OT Dissen
- 03/15/27: Ausbau Weg „In den Gärten“, 2. BA – Vergabe Straßenbau an die Fa. ARGUS Straßenbau GmbH & Co. KG, Kolkwitz
- 03/15/27: Ausbau Wiesenweg, 5. BA – Vergabe Straßenbau an die Fa. ARGUS Straßenbau GmbH & Co. KG, Kolkwitz

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**Sitzung am 16.12.2015****öffentlicher Teil:**

- 02/15/117: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung einer Einfriedung und Toranlage auf dem Grundstück Flurstück 419 der Flur 4 in der Gemarkung Burg
- 02/15/122: Beitrittsbeschluss zur modifizierten rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße zur Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung 2015
- 02/15/123: 3. Einfache Planänderung des B-Planes „Wohnpark Am Kirchweg 2. BA mit Begründung in Burg (Spreewald) - Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/15/124: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung des SO-ES „Burg-Kauper 236“ mit Freianlagen zum Kinderland Burg (Spreewald) auf dem Grundstück Flurstück 218 der Flur 9 in der Gemarkung Burg

- 02/15/125: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Flurstück 93/2 der Flur 7 in der Gemarkung Burg
- 02/15/126: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung einer Einfriedung und einer Toranlage auf dem Grundstück Flurstücke 418, 422 und 426 der Flur 4 in der Gemarkung Burg
- 02/15/127: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurstück 73 der Flur 25 in der Gemarkung Burg - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Amtsausschuss Burg (Spreewald)**Sitzung am 04.01.2016****öffentlicher Teil:**

- 10/15/40: Ablehnung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft des Amtes Burg (Spreewald) (Schulbezirkssatzung)
- 10/16/01: Beschluss zur Vergabe eines Namens für die Grund- und Oberschule Burg (Spreewald) gemäß § 99 Abs. 3 BbgSchulG. Die Schule soll künftig die Bezeichnung und den Namen Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“ Burg (Spreewald) tragen.

Sitzungen der Gemeindevertretungen**Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten****Mittwoch, 13. Januar**

Hauptausschuss Burg (Spreewald): 18.00 Uhr, Sportlerheim Burg

Mittwoch, 20. Januar

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 18.00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Hattener Straße

Donnerstag, 21. Januar

Gemeindevertretung Guhrow: 18:30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Dienstag, 26. Januar

Hauptausschuss Werben: 19.30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 28. JanuarGemeindevertretung Dissen-Striesow: 19.00 Uhr, Spreeauenhof Dissen
Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow: 18.30 Uhr, Sportlerheim Schmogrow**Montag, 1. Februar**

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 18:30 Uhr, (Ort noch offen)

Mittwoch, 3. Februar

Hauptausschuss Burg (Spreewald): 18.00 Uhr, Sportlerheim, Jugendherbergsweg

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

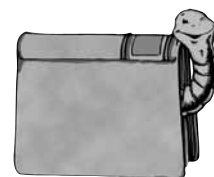
Amtsblatt & Burger Spreewaldzeitung

Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2016

	Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
02	Februar	03.02.2016	20.01.2016
03	März	02.03.2016	17.02.2016
04	April	06.04.2016	21.03.2016
05	Mai	04.05.2016	19.04.2016
06	Juni	01.06.2016	18.05.2016
07	Juli	06.07.2016	22.06.2016
08	August	03.08.2016	20.07.2016
09	August	17.08.2016 SoPro HF	
10	September	07.09.2016	24.08.2016
11	Oktober	05.10.2016	20.09.2016
12	November	02.11.2016	19.10.2016
13	Dezember	14.12.2016	30.11.2016
01	Januar	11.01.2017	22.12.2016

Buchtip

Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



Kristina Magdalena Henn, Lea Schmidbauer
„Ostwind 03. Aufbruch nach Ora“



Mika ist endlich angekommen: Seit einem Jahr wohnt sie auf Kaltenbach, kann Ostwind sehen, wann immer sie möchte und auch Milan, der jetzt auf dem Hof arbeitet, ist an ihrer Seite. Außerdem ist Mika eine kleine Berühmtheit. Alles könnte perfekt sein. Doch dann gibt es ein schreckliches Gewitter, ausgerechnet an dem Tag, an dem 34 ihr Fohlen zur Welt bringt. Danach ist nichts mehr, wie es war ...

E. L. James
„Grey“

Sehen Sie die Welt von „Fifty Shades of Grey“ auf ganz neue Weise - durch die Augen von Christian Grey: Christian hat in seiner Welt alles perfekt unter Kontrolle - bis zu jenem Tag, als Anastasia Steele in sein Büro stürzt. Er versucht, sie zu vergessen und wird stattdessen von einem Sturm der Gefühle erfasst, den er nicht begreift. Kann Christian mit Ana an seiner Seite die Schrecken seiner Kindheit überwinden, die ihn noch immer jede Nacht verfolgen? Oder werden seine dunklen Begierden, sein Zwang zur Kontrolle und der Selbsthass, der seine Seele erfüllt, diese junge Frau vertreiben und damit die zerbrechliche Hoffnung auf Erlösung zerstören, die sie ihm bietet?

Sergej Lochthofen
„Schwarzes Eis“

1937: In den Morgenstunden des 22. Oktober schlägt es an die Tür einer Wohnung in Engels, einer Stadt an der Wolga. Sie sind gekommen, ihn zu holen. Ihn, Lorenz Lochthofen, den Emigranten aus Dortmund. Anfang der dreißiger Jahre ist er in die Sowjetunion gegangen; er träumt von einer besseren Welt. Jetzt wird er unschuldig verurteilt und nach Workuta geschickt, jener Insel des Archipels Gulag hinter dem Polarkreis, die zum Grab für 250 000 Häftlinge wird. Nach 20 Jahren Lager und Verbannung kehrt er nach Deutschland zurück und ist überzeugt, dass er in der DDR gebraucht wird. Gibt es für ihn eine zweite Chance?

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
 Tel. 035603 - 549

Mo. & Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 8 Euro/ 12 Monate
 Ermäßigt (Rentner, Schüler): 4 Euro/12 Monate
 Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 2 Euro/12 Monate
 Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117
 (bundesweit gültig)